

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL): Berechtigte Leistungserbringer

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, den Beschluss über eine Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) vom 16. Juli 2020 wie folgt zu ändern:

I. Ziffer I wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „reproduktionsmedizinische oder - bei männlichen Versicherten - andrologische Beratung“ ersetzt durch die Wörter „reproduktionsmedizinische und soweit erforderlich andrologische Beratung“.
2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „beziehungsweise“ durch die Wörter „und soweit erforderlich“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch die Wörter „und soweit erforderlich“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in Spiegelstrich 1 die Wörter „bei weiblichen Versicherten“ gestrichen und in Spiegelstrich 2 wird nach den Wörtern „bei männlichen Versicherten“ das Wort „auch“ eingefügt und werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erbringung der Leistungsbestandteile Transport, Kryokonservierung und Lagerung können die Leistungserbringer die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 auch im Wege von Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen, welche die für die jeweils erforderlichen Maßnahmen einschlägigen Anforderungen der in Satz 1 genannten Richtlinie der Bundesärztekammer erfüllen und über die jeweils erforderliche Genehmigung nach §§ 20b oder 20c Arzneimittelgesetz (AMG) verfügen, gewährleisten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach § 5 dürfen erbracht werden von:

1. zugelassenen Ärztinnen oder Ärzten, ermächtigten Ärztinnen oder Ärzten oder ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Leiterin oder der Leiter der Praxis oder Einrichtung muss Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sein und über die Schwerpunktbezeichnung „Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ verfügen.
- b. In der Praxis oder Einrichtung müssen die folgenden Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sein:
 - Endokrinologie der Reproduktion
 - Gynäkologische Sonographie
 - Operative Gynäkologie
 - Reproduktionsbiologie
 - bei der Behandlung von männlichen Versicherten zusätzlich Andrologie.

Von diesen Bereichen können jeweils nur zwei gleichzeitig von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Praxis oder Einrichtung verantwortlich geführt werden. Die regelmäßige Kooperation mit einer Humangenetikerin oder einem Humangenetiker und einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten muss gewährleistet sein.

2. Krankenhäusern, welche die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe b) erfüllen.’

c) In Absatz 3 wird das Wort „nur“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

4. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Erweiterten“ ersetzt durch das Wort „Einheitlichen“.

II. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken